

Archiv

Lurup 21

2.3.1970

I

Der Bebauungsplan Lurup 21 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1533) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Das Flurstück 1282 ist als Grünflächen und Außengebiete festgesetzt.

III

Am Rispenweg ist eine einheitliche Wohnhausbebauung aus den Nachkriegsjahren vorhanden. An der Langbargheide besteht eine Volksschule.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die bauliche Entwicklung des Wohngebiets zu ordnen und die Flächen für den erforderlichen Gemeinbedarf und für Straßenverbreiterungen zu sichern.

Die dreigeschossige Wohnhausbebauung wurde dem Bestand entsprechend ausgewiesen. Das Baugebiet wird erweitert um ein Gelände östlich der Schulfläche, auf dem eine maximal viergeschossige Wohnhausbebauung für insgesamt etwa hundertachtzig Wohneinheiten vorgesehen ist. Um eine einheitliche Gestaltung der neu entstehenden Baukörper mit den bereits auf der Westseite der Langbargheide fertiggestellten Gebäuden zu erreichen, ist für beide Bebauungspläne eine einheitliche Gestaltungsvorschrift aufgenommen worden. Für die Versorgung dieses Wohngebiets ist innerhalb der neuen Siedlung westlich der Langbargheide ein ausreichend großes Ladengebiet ausgewiesen.

Auf Grund des Bevölkerungszuwachses im Raume Lurup werden neben der vorhandenen Volksschule ein Kindertagesheim sowie ein ev.-luth. Pastorat erforderlich. Außerdem wird in diesem Raum ein Gymnasium notwendig. Da die für das Gymnasium vorgesehene Fläche an das Volksschulgrundstück grenzt, ist die Zusammenfassung beider Schulsysteme zu einem Gesamtschulkomplex möglich. Für die beiden Schulen soll auf dem für Schulzwecke ausgewiesenen Gelände ein Normalsportplatz mit Nebenanlagen geschaffen werden, der auch dem Vereinssport zugänglich gemacht werden soll.

Die im östlichen Teil des Plangebiets ausgewiesenen Grünflächen sollen Dauerkleingärten aufnehmen. Der Grünstreifen nördlich der neu ausgewiesenen Schulfläche bildet einen Teil des nördlich und östlich angrenzenden Grünzuges, der außerhalb des Plangebiets liegt. Die Grünflächen bilden einen Teil der im Aufbauplan vorgesehenen Grünverbindung zwischen dem Zentrum am Bahnhof Elbgaustraße und dem Volkspark. Sie sollen außerdem das Wohngebiet abgrenzen gegenüber dem östlich anschließenden geplanten größeren Parkplatz für die Kraftfahrzeuge der Besucher des Volksparkstadions. Die Ausweisung der Schulerweiterungsfläche und der Dauerkleingärten weicht von der Darstellung des Aufbauplans ab, liegt aber noch im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklung.

Der Ammernweg wird zum Teil aufgehoben. Das neue Wohngebiet wird durch eine bogenförmige Verbindungsstraße zwischen dem verbleibenden Teil des Ammernweges und der Straße Langbargheide erschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 141 000 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 12 850 qm (davon neu etwa 5 150 qm), für Gemeinbedarfsflächen, Schule, etwa 53 250 qm (davon neu etwa 27 850 qm),

Kindertagesheim neu etwa 4 100 qm und Pastorat neu etwa 1 600 qm
- insgesamt etwa 58 950 qm und für Grünflächen neu etwa 26 400 qm
benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der neu ausgewie-
senen Straßenflächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg
erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut. Beseitigt
werden müssen drei Wohngebäude mit je einer Wohnung.

Das Grundstück für das Kindertagesheim befindet sich bereits
im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Bau der neu aus-
gewiesenen Schule und des Kindertagesheims sowie der Herrich-
tung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils
des Bundesbaugesetzes enteignet werden.